



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 14. Juni 2022
(OR. en)

10229/22

**Interinstitutionelles Dossier:
2022/0191(NLE)**

ENER 304

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	13. Juni 2022
Empfänger:	Generalsekretariat des Rates
Nr. Komm.dok.:	COM(2022) 293 final
Betr.:	Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES über den auf der außerordentlichen Tagung der Energiechartakonferenz am 24. Juni 2022 im Namen der Europäischen Union zu vertretenden Standpunkt

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2022) 293 final.

Anl.: COM(2022) 293 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 13.6.2022
COM(2022) 293 final

2022/0191 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

**über den auf der außerordentlichen Tagung der Energiechartakonferenz am 24. Juni
2022 im Namen der Europäischen Union zu vertretenden Standpunkt**

BEGRÜNDUNG

1. GEGENSTAND DES VORSCHLAGS

Dieser Vorschlag betrifft den Beschluss zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Union auf der außerordentlichen Tagung der Energiechartakonferenz am 24. Juni 2022 in Brüssel zu vertreten ist, auf der mehrere Rechtsakte zu Folgendem erlassen werden sollen: i) Änderung der Geschäftsordnung der Energiechartakonferenz, ii) Aberkennung des Status der Russischen Föderation als Beobachter in der Konferenz und iii) Aussetzung der vorläufigen Anwendung des Vertrag über die Energiecharta (ECV) in Bezug auf Belarus und Aussetzung des Beobachterstatus von Belarus im ECV.

2. KONTEXT DES VORSCHLAGS

2.1. Der Vertrag über die Energiecharta (ECV)

Der ECV ist ein multilaterales Handels- und Investitionsabkommen für den Energiesektor, das von der EU im Dezember 1994 unterzeichnet wurde und im April 1998 in Kraft trat. Der ECV enthält Bestimmungen über den Schutz von Investitionen, den Handel mit Energieerzeugnissen, den Transit und die Streitbeilegung. Mit dem ECV wird außerdem ein Rahmen für die internationale Zusammenarbeit zwischen 55 Vertragsparteien geschaffen (darunter die EU und Euratom, 27 EU-Mitgliedstaaten¹, Japan, die Schweiz, die Türkei, die meisten Länder der ehemaligen UdSSR, mit Ausnahme der Russischen Föderation², und einige Länder des westlichen Balkans).

Der ECV wurde ursprünglich als Rahmen für die internationale Zusammenarbeit zwischen europäischen Ländern und anderen Industrieländern geschlossen, mit dem Ziel, das Energiepotenzial der mittel- und osteuropäischen Länder auszubauen und die Energieversorgungssicherheit der EU sicherzustellen.

Die wichtigsten Bestimmungen des ECV betreffen den Schutz von Investitionen, den Handel mit Energieerzeugnissen, den Transit und die Streitbeilegung.

Alle Staaten und Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration, die den ECV unterzeichnet haben und ihm beigetreten sind, sind Mitglieder der Konferenz, die regelmäßig tagt, um Fragen der Zusammenarbeit zwischen den Unterzeichnern des Vertrags im Energiebereich zu erörtern, die Umsetzung der Bestimmungen des ECV und des Protokolls über Energieeffizienz und damit zusammenhängende Umweltaspekte zu überprüfen und um mögliche neue Instrumente und gemeinsame Tätigkeiten im Rahmen der Energiecharta zu erwägen.

¹ Italien war Vertragspartei, ist 2015 aber vom Vertrag zurückgetreten. Die italienische Regierung begründete ihre Entscheidung offiziell damit, dass sie aufgrund von Haushaltsbeschränkungen beabsichtige, die Kosten ihrer Mitgliedschaften in internationalen Organisationen zu senken.

² Die Russische Föderation hat den ECV unterzeichnet, aber den förmlichen Beschluss gefasst, ihn nicht zu ratifizieren.

Die Energiechartakonferenz stellt sicher, dass die im ECV festgelegten Ziele erreicht werden. Sie erleichtert im Einklang mit diesem Vertrag und den Protokollen die Koordinierung geeigneter allgemeiner Maßnahmen zur Durchführung der Grundsätze der Charta.

Jede Partei verfügt über eine Stimme; die Energiechartakonferenz entscheidet je nach Gegenstand der Abstimmung nach unterschiedlichen Vorschriften.

Der vorliegende Vorschlag für einen Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV betrifft den Standpunkt, der im Namen der Union in Bezug auf die vorgesehenen Akte in der Energiechartakonferenz zu vertreten ist.

2.2. Im Namen der Union zu vertretender Standpunkt

2.2.1. Änderung der Geschäftsordnung der Energiechartakonferenz

Auf der Tagung vom 7. April 2022 empfahl der ECV-Verwaltungsausschuss der Konferenz, die Billigung einer Änderung der Geschäftsordnung zu erwägen, um vorzusehen, dass unter bestimmten Umständen der Beobachterstatus eines Staates oder einer internationalen Organisation aberkannt oder ausgesetzt werden kann. Artikel 36 („Abstimmung“) des ECV gilt nur für die im ECV vorgesehen Beschlüsse, während der Beobachterstatus der Energiechartakonferenz teilweise in der Geschäftsordnung der Energiechartakonferenz geregelt ist. Daher sollte der vorgeschlagene neue Buchstabe e um den nachfolgenden Wortlaut ergänzt werden, um den Fall einer möglichen Aberkennung oder Aussetzung des Status eines Beobachters abzudecken und die entsprechenden Abstimmungsvorschriften zu präzisieren:

„III. BEOBACHTER

Verfahrensvorschrift 7

Allgemeine Vorschriften

„(e) ... Die Konferenz kann den Beobachterstatus eines Landes oder einer internationalen Organisation in folgenden Fällen einvernehmlich aussetzen oder aberkennen:

bei anhaltenden oder schwerwiegenden Verstößen gegen die Grundsätze der Europäischen Energiecharta oder der Internationalen Energiecharta, je nachdem, welche Charta das betreffende Land oder die betreffende internationale Organisation unterzeichnet hat, oder

bei anhaltender Nichteinhaltung etwaiger finanzieller Verpflichtungen gegenüber der Internationalen Energiecharta.

Kann kein Einvernehmen erzielt werden, fasst die Konferenz den Beschluss nach diesem Unterabsatz mit Dreiviertelmehrheit der auf der Tagung der Konferenz anwesenden und

abstimmenden Vertragsparteien, sofern diese eine einfache Mehrheit der Vertragsparteien erreichen.“

Die Arbeitsgruppe zu Governance-Fragen hat in ihrer Sitzung vom 16. Mai 2022 empfohlen, der Konferenz den oben genannten Änderungsvorschlag (CC 742) unter Berücksichtigung der Schlussfolgerungen des Verwaltungsausschusses (Mitteilung 1952) bis zum 5. Juni zur schriftlichen Billigung vorzulegen.

Mit diesem Beschluss der Energiechartakonferenz werden die Empfehlungen des Verwaltungsausschusses und der Arbeitsgruppe zu Governance-Fragen vom 7. April 2022 bzw. 16. Mai 2022 zur Änderung der Verfahrensvorschrift 7 der Geschäftsordnung angepasst.

Gemäß Abschnitt VIII der Schlussakte der Europäischen Energiechartakonferenz ist die Energiechartakonferenz dafür verantwortlich, Beschlüsse über Anträge auf Unterzeichnung der politischen Erklärung von 1991 zu fassen. Solche Beschlüsse wurden bisher einvernehmlich gefasst.

In Anbetracht der obigen Ausführungen sollte der im Namen der Union auf der Energiechartakonferenz zu vertretende Standpunkt daher darin bestehen, die Änderung zu bestätigen.

2.2.2. Aberkennung des Status der Russischen Föderation als Beobachter in der Konferenz

Die EU sollte die Aberkennung des Beobachterstatus der Russischen Föderation auf der Grundlage der Billigung der geänderten Verfahrensvorschrift 7, die aus beiden Gründen (Verletzung von Grundsätzen und Nichteinhaltung finanzieller Verpflichtungen) gerechtfertigt ist, unterstützen.

2.2.3. Aussetzung der vorläufigen Anwendung des ECV in Bezug auf Belarus

In seinen Sitzungen vom 28. April und 2. Juni 2022 setzte der Verwaltungsausschuss die Beratungen über die von der Ukraine beantragte Aussetzung der vorläufigen Anwendung des ECV fort.

Das Vorgehen von Belarus, das Russland die Nutzung seines Hoheitsgebiets gestattet und damit die Angriffe auf die Kernkraftwerke und Lager für radioaktive Abfälle, das Gastransportsystem, die Kohlebergwerke, Wasserkraftwerke, Ölraffinerien und -lagerstätten der Ukraine erleichtert, kann als erheblicher Verstoß gegen die Artikel 3, 7, 18 und 19 des ECV angesehen werden („Verletzung einer für die Erreichung des Vertragsziels oder des Vertragszwecks wesentlichen Bestimmung“ [Artikel 60 Absatz 3 Buchstabe b des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge]).

Die in der Energiechartakonferenz vertretenen Vertragsparteien werden ersucht zu beschließen, i) die vorläufige Anwendung des Vertrags über die Energiecharta in Bezug auf Belarus auszusetzen, ii) das Sekretariat der Energiecharta zu ersuchen, den Verwahrer und Belarus förmlich zu unterrichten, und iii) den Beobachterstatus von Belarus auszusetzen.

Die EU sollte die Aussetzung der vorläufigen Anwendung des ECV in Bezug auf Belarus unterstützen und das Sekretariat der Energiecharta ersuchen, den Verwahrer und Belarus förmlich zu unterrichten. Die EU sollte auch die Aussetzung des Beobachterstatus von Belarus unterstützen.

3. RECHTSGRUNDLAGE

3.1. Verfahrensrechtliche Grundlage

3.1.1. Grundsätze

Nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV werden die „Standpunkte, die im Namen der Union in einem durch eine Übereinkunft eingesetzten Gremium zu vertreten sind, sofern dieses Gremium rechtswirksame Akte, mit Ausnahme von Rechtsakten zur Ergänzung oder Änderung des institutionellen Rahmens der betreffenden Übereinkunft, zu erlassen hat,“ mit Beschlüssen festgelegt.

Der Begriff „rechtswirksame Akte“ erfasst auch Akte, die kraft völkerrechtlicher Regelungen, denen das betreffende Gremium unterliegt, Rechtswirkung entfalten. Darunter fallen auch Instrumente, die völkerrechtlich nicht bindend sind, aber „geeignet, den Inhalt der vom Unionsgesetzgeber ... erlassenen Regelung maßgeblich zu beeinflussen“³.

3.1.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall

Die Energiechartakonferenz ist ein durch eine Übereinkunft, nämlich den ECV, eingesetztes Gremium.

Die vorgesehenen Akte, die die Energiechartakonferenz annehmen soll, stellen rechtswirksame Akte dar. Änderungen der Abstimmungsvorschriften der Energiechartakonferenz sind zumindest für die Organe des ECV verbindlich.

Auch der Entzug des Beobachterstatus der Russischen Föderation sowie die Aussetzung der vorläufigen Anwendung des ECV in Bezug auf Belarus haben rechtsverbindliche Wirkung und fallen damit unter Artikel 218 Absatz 9 AEUV, da sie sich auf die konkrete Zusammensetzung des ECV auswirken.

Der institutionelle Rahmen des ECV wird durch die vorgesehenen Akte weder ergänzt noch geändert.

Somit ist Artikel 218 Absatz 9 AEUV die verfahrensrechtliche Grundlage für die vorgeschlagenen Beschlüsse.

³ Urteil des Gerichtshofs vom 7. Oktober 2014, Deutschland/Rat, C-399/12, ECLI:EU:C:2014:2258, Rn. 61 bis 64.

3.2. Materielle Rechtsgrundlage

3.2.1. Grundsätze

Die materielle Rechtsgrundlage für einen Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV hängt in erster Linie von Ziel und Inhalt des vorgesehenen Rechtsakts ab, zu dem ein im Namen der Union zu vertretender Standpunkt festgelegt wird. Liegt dem vorgesehenen Akt ein doppelter Zweck oder Gegenstand zugrunde und ist einer davon der wesentliche und der andere von untergeordneter Bedeutung, so muss der Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV auf eine einzige materielle Rechtsgrundlage gestützt werden, nämlich auf diejenige, die der wesentliche oder vorrangige Zweck oder Gegenstand verlangt.

3.2.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall

Hauptzweck und Gegenstand der vorgesehenen Akte betreffen den Bereich Energie.

Somit ist Artikel 194 AEUV die materielle Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss.

3.3. Schlussfolgerung

Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss sollte Artikel 194 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9 AEUV sein.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den auf der außerordentlichen Tagung der Energiechartakonferenz am 24. Juni 2022 im Namen der Europäischen Union zu vertretenden Standpunkt

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 194 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Vertrag über die Energiecharta (ECV) wurde von der Union mit dem Beschluss 98/181/EG, EGKS, Euratom geschlossen und trat 1998 in Kraft.
- (2) Gemäß Artikel 34 des ECV stellt die Energiechartakonferenz sicher, dass die im ECV festgelegten Ziele erreicht werden. Sie erleichtert im Einklang mit diesem Vertrag und den Protokollen die Koordinierung geeigneter allgemeiner Maßnahmen zur Durchführung der Grundsätze der Charta.
- (3) Die Energiechartakonferenz soll auf ihrer außerordentlichen Tagung am 24. Juni 2022 Folgendes annehmen: i) Änderung der Geschäftsordnung der Energiechartakonferenz, ii) Aberkennung des Status der Russischen Föderation als Beobachter in der Konferenz und iii) Aussetzung der vorläufigen Anwendung des ECV in Bezug auf Belarus und Aussetzung des Beobachterstatus von Belarus im ECV —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Auf der außerordentlichen Tagung der Energiechartakonferenz am 24. Juni 2022 in Brüssel ist im Namen der Union folgender Standpunkt zu vertreten:

Bestätigung der vorgeschlagenen Änderung der Verfahrensvorschrift 7;

Billigung der Aberkennung des Beobachterstatus der Russischen Föderation auf der Grundlage der Billigung der geänderten Verfahrensvorschrift 7, die aus beiden Gründen (Verletzung von Grundsätzen und Nichteinhaltung finanzieller Verpflichtungen) gerechtfertigt ist;

Billigung der Aussetzung der vorläufigen Anwendung des ECV in Bezug auf Belarus sowie der Aussetzung des Beobachterstatus von Belarus.

Artikel 2

Dieser Beschluss ist an die Kommission gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am [...]

Im Namen des Rates

Der Präsident /// Die Präsidentin